

als Gemeinde auftreten zu müssen. Mit lobenswerthem Fleiße wurde von den jüdischen Damen in kurzer Zeit ein Blumentisch gestickt, der sich des Lobes Aller zu erfreuen hatte und auch höhern Ortes mit großer Liebe angenommen wurde. — Es ist dieses eine Erscheinung, die ganz dem Geiste entspricht, der hier in allen Kreisen lebt, und eine Frucht des hier in kaum glaublich hohem Grade herrschenden Hasses!

Der Tag selbst wurde durch Gottesdienst, Gesang und Predigt festlich begangen.

Berlin, 20. Mai. Den Bescheid des evangelischen Oberkirchenrathes auf eine Eingabe der Naugardter Conferenz haben wir nicht ohne großes Interesse gelesen. Dieser Bescheid geht dahin, daß 1) der Inhalt des Gesuches um Schutz der Kanzel gegen das weltliche Gericht bereits zum Gegenstande einer eingeleiteten und später abzuschließenden Erörterung gemacht worden ist; 2) das Gesuch um Erlass einer allgemeinen Abmahnung der evangelischen Preußen von der Theilnahme an jüdischen Gottesdiensten auf einem bis jetzt nur vorliegenden Einzelfalle beruht, und daher zur Zeit kein Erforderniß zur Einschreitung der Kirchenbehörden hervortreten läßt, zumal der §. 25 Th. II. Tit. II. des Allgem. Landrechts den „bloß geduldeten“ Religionsgesellschaften, wie z. B. den Juden, ausdrücklich verbietet, öffentliche Feierlichkeiten außerhalb der Mauern ihres Versammlungshauses anzustellen; 3) das darin wiederholte Gesuch wegen Theilnahme der Geistlichen an Freimaurer-Orden schon früher vom evangel. Kirchenrath in Erwägung gezogen ist, zu förmlichen kirchenregimentlichen Maßnahmen aber nicht Veranlassung gegeben hat. Was den Punkt ad 2 betrifft, so ist derselbe wohl nur von seiner curiosen Seite zu betrachten. Es ist eine bekannte Sache, daß die Juden außerhalb ihres Gebethauses niemals eine öffentliche religiöse Feierlichkeit veranstalten; ebenso bekannt ist es, daß sie keine Sendlinge mit der Werbetrommel des Himmels ausschicken, überhaupt sich mit Proselytenmacherei gar nicht abgeben. Es bleibt also nur der Fall übrig, daß ein Christ eine Judensynagoge aus Neugierde, oder gleichviel aus welchem andern Grunde, einmal besuchte. Was sollen die Juden nun in einem solchen Falle thun? Den Fremden hinauswerfen? Uebrigens ist nicht zu verkennen, daß der höchst komische Charakter dieser Angelegenheit nicht sowohl auf den Oberkirchenrath, der auf die eingereichte Vorstellung doch einen Bescheid geben mußte, als vielmehr auf die Naugardter Conferenz, welche um Erlass der betreffenden Verordnung gebeten, zurückfällt. (F. S.)

Wien, 4. Juni. Mehrere Wiener Blätter bringen heute einen Bericht des „Tagesboten aus Böhmen“ über folgenden Vorfall, der nach der „Presse“ noch der Bestätigung bedarf: Einige Israeliten der Gemeinde zu Tachau (unfern von Karlsbad) haben einige Grundstücke gekauft mit der Absicht, sich das Erwerbungsrecht, dem die provisorische Verfügung vom Oktober 1853 entgegenstehe, von der Gnade des Kaisers zu erbitten, wie dieß seit jener Zeit öfter geschieht. Der Kauf wurde zur Ein-

verleibung angemeldet, zugleich auch die Steuerbemessung angefordert, die auch wirklich ertheilt wurde. Mittlerweile kam ein unerwarteter Schlag. Das Bezirksgericht sprach die Confiscation sämmtlicher Grundstücke zu Gunsten des Armenfonds aus. Die Betroffenen, deren ganzes Vermögen in diesen Grundstücken liegt, wandten sich in ihrer Noth an die Statthalterei, die sogleich die Confiscation aufhob mit dem Bedenken, innerhalb eines Jahres diese Grundstücke zu veräußern oder sich das Erwerbungsrecht zu erwirken. Dagegen soll nun das Bürger-Amt der Stadt Tachau zu Gunsten des Armenfonds an das Ministerium recurriert haben, indem es Confiscirung aufrecht erhalten will. (N.=Z.)

Hannover. Nach der jüngsten Volkszählung befinden sich im Königreiche 11,452 Seelen jüdischer Religion; so berichtet die S. Z.

Westerburg, im Juni. Unser kleines Ländchen Nassau, dessen Juden auswärts hier und da als indifferent verschrien sein mögen, zählt dennoch auch viele Gemeinden, die es mit dem Glauben ihrer Väter treu und redlich meinen.

Die hiesige Gemeinde, welche circa 30 Familien zählt, hat wohl hier und da ein Gemeindeglied, welches sich von Allem, wo es heißt, für's Gute in die Schranken zu treten, zurückzuziehen sucht, aber im Allgemeinen herrscht doch hier ein ächt jüdischer Geist. — Schreiber dieses ließ im Januar d. J. eine Aufforderung zur Gründung einer חברה für גמילות חסדים ergehen, und mit warmem Eifer unterzeichnete man die Statuten, kommt regelmäßig zu den mit der חברה verbundenen religiösen Vorträgen und erfüllt mit Pünktlichkeit alle Verpflichtungen, die den Vereinsmitgliedern obliegen. Trotz der Hindernisse, die dem Fortbestand der חברה von einigen Mitgliedern der Gemeinde entgegengesetzt werden, wird sich dieselbe mit Gottes Hilfe einer langjährigen Dauer erfreuen.

Als man in diesen Tagen für eine bedrängte Familie colлектirte, war es eine Freude, derselben eine annehmbare kleine Summe, durch die Mildthätigkeit der hiesigen Gemeinde gesammelt, zustellen zu können. Ebenso betheiligte man sich hier und in der Umgegend im vorigen Jahr bei der Sammlung für die nothleidenden Glaubensgenossen in Jerusalem.

Wohl könnte manches reiche Gemeindeglied für gute und edle Zwecke mehr stiften als dieses der Fall ist, wenn es bei ihnen nur nicht an gutem Willen fehlte, und sie mehr Sinn für's Gute hätten. —

Die hiesige Gemeinde, welche keinen eignen Begräbnisplatz besitzt, beerdigt ihre Todten vielleicht seit undenklicher Zeit in einem Wald. Der Todtenacker ist weder begrenzt, noch umzäunt, noch ist er wie angegeben Eigenthum der Gemeinde (man zahlt einen jährlichen Pacht). Hätte unter den vorliegenden Verhältnissen eine so zahlreiche, nicht arme Gemeinde nicht schon längst Bedacht nehmen sollen, sich einen Todtenhof als Eigenthum anzukaufen? Wir mögen nicht daran denken, daß vielleicht bald die dort stehenden 150 Jahre alten Bäume gefällt werden, wodurch sämmtliche Gräber demolirt werden müssen.

J. Gabriel, Religionslehrer.